nur durch einen übermäßigen Rehstand verursachten Schaden die Rede war, so muß ich bemerken, daß man auch diesen Unterschied nicht machen konnte. Setzt man den Mißbrauch und die Verbindlichkeit zum Schadenersatz auf das Uebermaß, so muß man consequent bei übermäßigem Wildstand auch den Schaden von andern Thiergattungen und in den Holzungen vergüten. Diese letztere Bemerkung diene zugleich als Entgegnung auf das Amendement des Herrn v. Posern. Noch hat der Herr v. Welck einen Antrag gestellt, der dahin geht, in der Decision die Negative bestimmt auszusprechen, daß nämlich die Vergütung anderer Schäden, als hier angegeben, nicht stattfinde, was von einem andern Sprecher blos durch das Wörtchen „nur" hat ausgedrückt werden sollen. Die Regierung ist mit der Ansicht, die hierin liegt, vollkommen einverstanden; sie hat diese auch in den Motiven entwickelt und nur, um nicht den Satz und den Gegensatz zugleich in das Gesetz aufzunehmen, unterlassen, eine ausdrückliche Bestimmung darüber in dem Gesetze aufzuführen. Ich kann aber materiell kein Bedenken finden, den Gegensatz ausdrücklich auszusprechen, wiewohl in anderer Fassung. Das Ministerium schlägt daher folgenden Zusatz vor: „Eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Schäden auf andern Grundstükken, ingleichen von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht statt."

Graf v. Hohenthal (Püchau): Nur ein Paar Worte zur Erwiederung wollte ich mir gestatten. Ich muß sagen, daß der Herr Staatsminister mich nicht ganz richtig verstanden hat. Ich habe nicht erwähnt, daß das Generalgouvernements-Patent nur theilweise habe den Wildschaden vergüten wollen, sondern ich habe gesagt, daß die Interpretation dahin gegangen sei, daß der Schaden, der durch die großen Wildgattungen verursacht werde, vergütet werden solle. Dann muß ich dabei stehen bleiben, daß der Verpflichtete insoweit verbunden ist, die Thiere auf seinem Grund und Boden äßen zu lassen, als dadurch die Hauptbenutzung des Grundstücks nicht gestört wird. Es dürfte wohl in der Natur der Sache liegen, daß, wenn ich ein Recht habe, irgendwo zu jagen, ich auch das Recht haben müsse, daß diese Thiere sich daselbst ihre Nahrung erholen können. Was den von mir gestellten Einwand gegen die Spruchcollegien anlangt, so muß ich bemerken, daß ich hierüber positive Thatsachen anführen könnte; es liegt sogar hier in der Kammer ein Actenstück vor, was dazu dienen würde, meine Behauptung zu beweisen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich bitte den Antrag des Herrn Staatsministers nochmals zu verlesen.

(Der Präsident bewerkstelligt solches. S. oben). —

Graf Hohenthal (Königsbrück): In der gewissen Voraussetzung, daß dieser Antrag durchgeht, lasse ich den ersten Theil meines Amendements fallen.

v. Welck: Ich würde einverstanden sein mit dem Vorschlage, wenn ich gewiß wüßte, daß das, was ich durch Beifügung der Worte: „durch andere Gegenstände" bezweckt habe, mit getroffen worden wäre.

Staatsminister v. Könneritz: Ich habe ausdrücklich die Worte gebraucht: „auf anderen Grundstücken."

v. Welck: Wenn das der Fall ist, so lasse ich meinen Antrag fallen, und vereinige mich mit dem Vorschlag des Herrn Ministers.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich betrifft, der ich der Majorität angehöre, so erkläre ich, daß ich ferner auf eine Fragstellung verzichte, wenn der Antrag des Hrn. Staatsministers Genehmigung finden sollte. Es würde sich aber noch fragen, ob auch der Herr v. Watzdorf beizutreten geneigt sei.

v. Watzdorf: Was mich betrifft, so habe ich die Ansicht der hohen Staatsregierung gleich vom Anfange an nicht anders verstanden. Dient es zu mehrer Deutlichkeit, daß dieser Zusatz noch hinzugefügt werde, so erkläre ich mich auch damit einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! In Bezug auf die Fragstellung, auf die nun überzugehen sein dürfte, erlaube ich mir Folgendes vorauszuschicken. Es ist ein wenig schwierig gewesen, das Majoritätsgutachten aus dem Deputationsgutachten heraus zu finden. Indeß glaube ich im Berichte dasselbe zu erblicken, wo es heißt: „Zwar hat die Majorität der Deputationsmitglieder, jedoch zwei von ihnen nur unter der Voraussetzung, daß durch den Gesetzentwurf jedem fernern Zweifel über die Grundsätze, die in Bezug auf Wildschädenvergütung in Sachsen Platz greifen, begegnet und insbesondere jedes weitere Recurriren auf das gemeine Recht abgeschnitten werde, sich für den Gesetzentwurf erklärt." Ich ersuche die geehrten Mitglieder der Majorität, mich zu vergewissern, ob sie glauben, daß diese Voraussetzung in die Schrift aufgenommen werden solle?

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe erklärt, daß diese Voraussetzung sich erledige, sobald der Antrag des Herrn Staatsministers, mit dem ich einverstanden bin, angenommen wird.

Bürgermeister Wehner: Wenn dieser Antrag die Genehmigung der Kammer findet, so fällt meine Ansicht von selbst.

Präsident v. Gersdorf: Ich sollte glauben, meine Herren, daß, da die Eröffnung des Herrn Staatsministers von verschiedenen Seiten Beifall gefunden hat, es gerathener sei, vielleicht die erste Frage auf die Annahme des Vorschlags des Hrn. Staatsministers zu richten. Es widerspricht Niemand und ich frage daher die Kammer: ob sie den erwähnten Antrag annimmt? — Wird von 32 gegen 7 Stimmen bejahet. —

Präsident v. Gersdorf: Es steht nun noch der zweite

SLUB
Wir führen Wissen.